

Hinweise zur Information der Verbraucher nach dem ein- oder mehrmaligen Nachweis von Legionellen im Trinkwasser

Werden bei Trinkwasseruntersuchungen Legionellenkonzentrationen von mehr als 99 KBE/100 ml nachgewiesen, ist neben anderen Maßnahmen auch die unverzügliche Information der betroffenen Verbraucher erforderlich. Die zügige Benachrichtigung der Verbraucher ist von entscheidender Bedeutung für die Vorbeugung von Legionellenerkrankungen, da dem Betreiber der Trinkwasserinstallation die individuellen Risikofaktoren oder (Vor-)Erkrankungen der Verbraucher der Regel unbekannt sind.

Rechtsgrundlagen – wo befindet sich die gesetzliche Verpflichtung zur Information der Verbraucher?

Die Verpflichtung des Betreibers, die Verbraucher über eine Legionellenkontamination des Trinkwassers zu informieren, ist in § 52 Abs. 3 TrinkwV (in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 4 TrinkwV) und der zu beachtenden Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Durchführung einer Risikoabschätzung (nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwV) verankert.

Wer muss wann informieren?

Gemäß den oben genannten Vorgaben muss der Betreiber die Information der Verbraucher unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach dem Bekanntwerden der Legionellenkontamination erstellen und dem betroffenen Personenkreis zugänglich machen. Auch nach der Vorlage der Risikoabschätzung ist eine weitere Information notwendig. Beides kann durch Aushang oder Einwurf eines entsprechenden Informationsschreibens erfolgen. Die Weitergabe von Laborbefunden ist in diesem Zusammenhang nicht zwingend erforderlich. Die Unterlassung der Information der Verbraucher stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Welche Angaben sollte die Information der Verbraucher mindestens enthalten?

- ⇒ das Datum der Bekanntmachung der Information sowie die eindeutige Kennzeichnung des Verfassers und die Kontaktdaten für Rückfragen der Verbraucher an den Betreiber,
- ⇒ den Empfängerkreis der Information, d. h. die Verbraucher der betroffenen Trinkwasserinstallation,
- ⇒ die exakte Benennung des betroffenen Objektes (erstreckt sich die kontaminierte Trinkwasserinstallation über mehrere Hausnummern/-eingänge, ist die Information der Verbraucher auf alle betroffenen Hausnummern auszudehnen),
- ⇒ den betroffenen Teil der Trinkwasserinstallation; d. h. Warmwasser und/oder Kaltwasser,
- ⇒ den Hinweis, dass die Informationen gebäudeübergreifend für alle Bereiche gelten, die durch ein gemeinsames Warmwasserleitungssystem oder einen gemeinsamen Trinkwassererwärmer mit Warmwasser versorgt werden und nicht nur für die Einheiten, in denen der Nachweis erhöhter Legionellenkonzentrationen erbracht wurde,
- ⇒ die Bewertung des Kontaminationsgrades gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts W 551 bzw. der DVGW-Information WASSER Nr. 90 vom März 2017 (maßgeblich ist die höchste in der Trinkwasserinstallation ermittelte Legionellenkonzentration),
- ⇒ den Hinweis auf die mögliche Gesundheitsgefährdung durch Legionellen,
- ⇒ die zu beachtenden Verhaltensregeln beim Umgang mit dem Warmwasser,
- ⇒ die jeweils erforderlichen Nutzungseinschränkungen und mögliche Maßnahmen zum Eigenschutz,
- ⇒ im Falle von anstehenden Desinfektionsmaßnahmen den Hinweis der Verbrühungsgefahr oder der Verwendung zugesetzter chemischer Aufbereitungsstoffe (siehe Merkblatt zu Desinfektionsmitteln),
- ⇒ bei Risikoabschätzungen eine Zusammenfassung von deren Ergebnissen und sich möglicherweise daraus für den Verbraucher ergebende Einschränkungen.

Zur Erstellung der Information der Verbraucher kann das „Informationsblatt Legionellen“ des GSR (muenchen.de/trinkwasser → Download-Bereich) ohne weitere Nachfrage zur Gänze oder in Teilen verwendet werden.

Reicht eine einmalige Information der Verbraucher aus oder muss diese wiederholt werden?

Eine einmalige Information der Verbraucher ist nicht ausreichend. Sobald beispielsweise bei Nachuntersuchungen oder bei der Risikoabschätzung neue/zusätzliche Erkenntnisse auftreten oder anderweitige Faktoren wie zum Beispiel die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen eine Neubewertung der Situation erforderlich machen ist die Information der Verbraucher zu aktualisieren und erneut allen Betroffenen zugänglich zu machen.

Viele weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internetauftritt des GSR zum Thema Trinkwasser unter muenchen.de/trinkwasser. Zudem erteilen die Mitarbeiter des GSR via E-Mail unter umwelthygiene.gsr@muenchen.de gerne weitere Auskünfte zum Thema.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	18.11.2015	14.04.2026	RGU-GS-HU-07	8	Seite 1 von 1